



Wortprotokoll der 93. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 7. November 2016, 14:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.400

Vorsitz: Klaus Barthel, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

BT-Drucksache 18/9951

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Bareiß, Thomas Durz, Hansjörg Grotelüschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lämmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schröder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dött, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Körber, Carsten Kruse, Rüdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Müller (Braunschweig), Carsten Nüßlein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Dr. h.c. Albert
SPD	Barthel, Klaus Freese, Ulrich Hampel, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Dörmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rützel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Stadler, Svenja Thews, Michael
DIE LINKE.	Bulling-Schröter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Dehm, Dr. Diether Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Sahra

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefügt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

Sachverständige:

Dr. Wilhelm Eschweiler

Bundesnetzagentur (BNetzA)

Solveig Orlowski

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM)

Fabian Riewerts

Deutsche Telekom AG

Susanne Blohm

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Prof. Dr. Thomas Fetzer

Universität Mannheim

Volker Tripp

Digitale Gesellschaft e.V.

Thomas Lohninger

Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

BT-Drucksache 18/9951

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie recht herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes begrüßen. Sie wissen, es liegt dieser Anhörung zugrunde: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes auf BT-Drucksache 18/9951. Und dazu darf ich auch unsere Sachverständigen begrüßen, die sich bereit erklärt haben, heute ihre Arbeit für die Beratung zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen. Die Liste liegt uns allen vor. Liebe Sachverständige, sind Sie uns herzlich willkommen. Wir freuen uns, dass Sie sich die Zeit und die Mühe nehmen, um uns hier zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus begrüße ich die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie. Ich glaube, andere Ausschüsse sind im Moment nicht vertreten. Für die Bundesregierung sollte noch PStSn Zyprien kommen. Sie wird wahrscheinlich nachkommen. Und es sind auch Beamtinnen und Beamte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie anwesend und Vertreterinnen und Vertreter der Länder und der Medien sowie eine Reihe von Zuschauern, Zuhörerinnen und Zuhörern. Sie darf ich alle noch einmal recht herzlich begrüßen, auch die, die uns im Internet verfolgen. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich noch einmal erläutern für die, die es noch nicht kennen: Die Fraktionen haben sich wieder darauf verständigt, die Anhörung nicht in Themenblöcke aufzuteilen. Wir werden wie immer die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durchführen. Um der Opposition entgegenzukommen, wurde ein Schlüssel vereinbart, der 2:2:1:1 für die beiden Fragerunden vorsieht. Um das Ganze in gut einer Stunde durchführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sich die Fragenden und die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Wir haben deshalb vorgesehen, fünf Minuten Zeit für Frage und Antwort zusammen, also das heißt, je kürzer die Frage, desto mehr Zeit

für die Beantwortung und umgekehrt. Die fragenden Kolleginnen und Kollegen sind wie immer gebeten, uns den oder die Sachverständigen zu nennen, die sie befragen wollen. Eingangsstatements haben wir nicht vorgesehen, um Zeit zu sparen. Ihnen liegen aber die schriftlichen Stellungnahmen vor, und ich glaube, dass diese auch draußen ausliegen. Ich grüße auch die gerade angekommene Frau Staatssekretärin. Es wird wie immer ein Wortprotokoll erstellt. Und damit dies korrekt vorstattengehen kann, werde ich auch immer dann die Namen derjenigen nennen, die das Wort erhalten. Dann gehen wir unmittelbar in die erste Runde. Für die CDU/CSU stellt die erste Frage der Kollege Lämmel.

Abg. **Andreas Lämmel** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte mich dann an dieses „Kurzhalt“ auch halten und frage den Vertreter der Bundesnetzagentur, wie denn die Bundesnetzagentur plant, den Artikel 4 Satz 1d in Verbindung mit Artikel 5 der TSM-Verordnung umzusetzen, der die nationalen Regierungsbehörden anhält zu erläutern, was unter minimaler, normalerweise zur Verfügung stehender und maximal zu liefernder Download- und Uploadgeschwindigkeit zu verstehen ist. Und als zusätzliche Frage ist dann noch einmal nachzufragen, wie denn jetzt bisher das Messtool, was die Bundesnetzagentur den Endkunden zu Verfügung stellt, bisher gewirkt hat. Und was sind die Ergebnisse beziehungsweise welche Erkenntnisse haben Sie daraus gezogen?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Eschweiler bitte.

SV **Dr. Wilhelm Eschweiler** (BNetzA): Schönen Dank. Die Bundesnetzagentur hat nach Artikel 5 der EU-Verordnung die Befugnis, Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben. Wir können auch Anforderungen an die verschiedenen Geschwindigkeiten aufstellen, wie zum Beispiel theoretisch an die minimale, normalerweise verfügbare und maximale Geschwindigkeit. Ob eine solche Notwendigkeit besteht, dass die Bundesnetzagentur von diesen Befugnissen Gebrauch macht, muss auf Grundlage von Fakten entschieden werden. Also zunächst einmal ist ein Faktencheck notwendig. Und die Bundesnetzagentur wertet derzeit die im ersten Betriebsjahr der Breitbandmessung erhobenen umfangreichen Daten



aus. Wir veröffentlichen hierüber auch einen Endbericht. Und aus den Ergebnissen kann sich dann gegebenenfalls Handlungsbedarf mit Blick auf die Festlegung von Mindestqualitäten ergeben. Wir gehen aber unabhängig davon aus, dass diese Ergebnisse einen Druck auf die Anbieter mit schlechteren Werten ausübt, also allein aus der Publizitätswirkung und dass sich dann die Qualität verbessert oder mit realistischen Leistungsparametern gearbeitet wird oder mit realistischen Leistungsparametern geworben wird und diese dann auch in den Verträgen anzugeben. Daher beachten wir, dass die Breitbandmessung der Bundesnetzagentur über die Zeit hinaus den Qualitätswettbewerb befördert. Und jetzt zur konkreten Frage. Wie sieht es gegenwärtig aus? Wir haben im Zeitraum vom 25. September 2015 bis zum September 2016, also im ersten Betriebsjahr, ungefähr rund 900.000 Tests durchgeführt. Die Bundesnetzagentur wertet derzeit die Daten aus und wird die Auswertung 2017 in Form eines Ergebnisberichts über das erste Betriebsjahr veröffentlichen. Einen ersten visuellen Überblick über die bisherigen Ergebnisse gibt die im Rahmen der Breitbandmessung zur Verfügung gestellte Karte. Die Karte enthält die Ergebnisse von über den Test durchgeführten Breitbandmessungen. Endkunden können sich dadurch schnell und einfach darüber informieren, ob und welche Messergebnisse in ihrer Region erzielt worden sind. Und das ist unter www.breitbandmessung.de abrufbar.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage stellt Herr Westphal für die SPD-Fraktion.

Abg. Bernd Westphal (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank auch an die Damen und Herren Sachverständigen für die Möglichkeit des Dialogs hier zu diesem Thema. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Fetzer. Die TK-Transparenzverordnung schafft ja für die Verbraucher die Grundlage überhaupt, mit Messtools und anderen Dingen zu schauen, ob das, was Übertragungs-, Upload- und Downloadraten angeht, zu analysieren. Und wir haben ja mit der jetzt vorliegenden Verordnung noch einmal Möglichkeiten hierzu geschaffen. Sehen Sie das in Ihrer Beurteilung so, dass das von dem Regelungsbedarf her ausreicht für die Verbraucher, da auch aktiv zu werden, zum Beispiel Sonderkündigungsrecht oder andere

Sanktionen. Oder sehen Sie darüber hinaus gehende Möglichkeiten, die man noch in dem Verordnungsentwurf, in dem Gesetzentwurf verankern müsste?

Der Vorsitzende: Herr Prof. Dr. Fetzer bitte.

SV Prof. Dr. Thomas Fetzer (Universität Mannheim): Vielen Dank für die Frage. Zunächst einmal ist das Grundregelungskonzept sowohl der europäischen Verordnung und dann eben auch der nationalen Transparenzverordnung, Transparenz zu schaffen und damit Verbrauchern eine informierte Entscheidung zu ermöglichen. Davon ausgehend ist es natürlich heute schon so, dass nach allgemein zivilrechtlichen Regelungen im Falle von erheblichen Leistungsabweichungen Sonderkündigungsrechte und dergleichen mehr bestehen. Wenn man also so etwas verankern möchte, hätte es im Kern wahrscheinlich nur einen deklaratorischen Charakter, würde aber konstitutiv an der Restlage vielleicht gar nicht so viel verändern.

Der Vorsitzende: Dann geht die nächste Frage wieder an die CDU/CSU-Fraktion. Herr Kollege Durz.

Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Meine Fragen gehen an die Frau Orlowski und an den Herrn Riewerts. Zum einen hätte ich die Bitte, dass Sie mir darstellen, wie denn das Prozedere heute aktuell aussieht, wenn ein Kunde mit der ihm gelieferten Qualität seines Internetanschlusses nicht zufrieden ist. Die zweite Frage wäre, welche Komponenten in der Sphäre des Endkunden denn Einfluss auf das Messergebnis über die Dienstqualität eines Anschlusses nehmen können. Und das Dritte, vielleicht können Sie auch noch einmal zu dem Thema Sonderkündigungsrecht Stellung beziehen, was gerade eben schon angeklungen ist in der Frage vom Kollegen.

Der Vorsitzende: Zunächst Frau Orlowski, dann Herr Riewerts.

Sve Solveig Orlowski (VATM): Vielen Dank für die Fragen. Zu Ihrer ersten Frage, wie die Anbieter auf Kundenbeschwerden über zu geringe Bandbreiten reagieren. Da kann ich Ihnen jetzt als Verbandsvertreterin natürlich keine allgemein gültige



Antwort geben, da die Anbieter hier sehr individuell mit den Kundenbeschwerden umgehen. Ganz grundsätzlich ist es aber so, dass, wenn sich Unternehmen, wenn sich Kunden über zu geringe Bandbreiten beschwerten, immer erst auch ihre eigenen Messungen durchführen und vor allem prüfen, ob es Probleme mit der Leitung gibt, die sie beheben können. Das ist also das Erste, was die Unternehmen tun. Problematisch wird es dann erst, wenn festgestellt wird, dass die Bandbreite beim Kunden tatsächlich deutlich niedriger ist als es vertraglich vereinbart wurde und dass hieran etwa aufgrund der Entfernung vom Kabelverzweiger oder aufgrund von anderen technischen Problemen auch kurzfristig nichts geändert werden kann. Wir haben in den letzten Wochen natürlich mit den Unternehmen über diese Fallgestaltung diskutiert, gesprochen und haben von mehreren Unternehmen auch gehört, dass sie den Kunden in diesen Fällen auch freiwillig auf Kulanz ein Downgrade in einen günstigeren Vertrag anbieten. Häufig existiert eine solche Möglichkeit aber leider nicht. Wenn der Kunde sich beispielsweise im ländlichen Raum befindet und einen Vertrag über 16 Mbit hat, dann ist das oft schon die geringste zur Verfügung stehende Bandbreite. In diesen Fällen gibt es dann aber auch die Möglichkeit, dem Kunden einen Abschlag auf die Rechnung zu gewähren. Das wird von den Anbietern teilweise auch auf Kulanz so gehandhabt. Darüber hinaus hat der Kunde natürlich, wie es eben auch schon dargestellt wurde, insbesondere nach Paragraph 314 BGB die Möglichkeit, von einem Kündigungsrecht, also einer Kündigung von Dauer-schuldverhältnissen, Gebrauch zu machen, wenn die zur Verfügung stehende Leistung eben deutlich von dem abweicht, was vertraglich vereinbart wurde. Dieses Recht hat der Kunde. Das hilft ihm aber dann nur in den Fällen, in denen er auf einen alternativen Anbieter ausweichen könnte, also beispielsweise auf TV-Breitband-Kabel oder einen anderen Telekom-Anbieter. In den Fällen, wo ohnehin nur eine Infrastruktur zu Verfügung steht, nützt es dem Kunden leider wenig. So viel zur Ihrer ersten Frage. Was die Frage mit dem Sonderkündigungsrecht angeht, spielte das hier eben auch schon darauf an. Nach unserer Auffassung hat der Kunde schon heute nach dem BGB eigentlich ausreichende Möglichkeiten, sich von einem Vertrag, der nicht den vertraglichen Inhalten ent-

spricht, zu lösen. Wir halten hier ein Sonderkündigungsrecht, das im TKG verankert wird, insofern eigentlich für nicht erforderlich. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Herr Riewerts bitte.

SV Fabian Riewerts (Deutsche Telekom AG): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete. Das Vorgehen gegenüber Verbrauchern erfolgt hier sequenziell. Wenn die Kunden feststellen, dass die Bandbreite an ihrem Anschluss nicht ausreicht, wenden sie sich in aller Regel in der überwiegenden Anzahl der Fälle zunächst einmal an ihren Anbieter. Und das ist auch richtig so. Und in fast allen Fällen kann man dort ja auch bereits eine einvernehmliche Lösung finden. Wichtig dabei ist, dass man zunächst einmal mit dem Kunden gemeinsam schaut, woran es liegt, dass die Leistung nicht erfüllt wird. Das kann verschiedene Gründe haben. Wie eben Frau Orłowski auch angesprochen hatte, verfügt ein Anschluss immer über individuelle Leistungsparameter. Und wenn das Ergebnis nicht zufriedenstellend ist, kann das beispielsweise auch daran liegen, dass die falsche Hardware genutzt wird. Das muss jetzt nicht zwingend auch nur an der Leitung liegen. Und insofern macht es Sinn, das zunächst einmal bilateral mit dem Kunden zu klären. Im zweiten Schritt steht es dem Kunden heute schon offen, sich an die Bundesnetzagentur zu wenden, nicht nur an das Verbraucherreferat, sondern vor allem an die Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur. Und im Entwurf des TKG-Änderungsgesetzes ist ja explizit vorgesehen, dass auch für die Fälle des Artikels 4 der TSM-Verordnung der Kunde künftig explizit, wenn die gemessene Leistung von der vertraglich vereinbarten abweicht, sich an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur wenden kann. Das erfolgt ja in ähnlichen oder anderen Fällen heute schon und führt in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle bereits auch zu einvernehmlichen Lösungen. Ansonsten gilt in der Tat, dass dem Kunden heute auch die gesetzlichen Regelungen des BGB zur Verfügung stehen. Auch dort sieht die TSM-Verordnung ja explizit noch einmal vor, dass der Kunde in Verträgen und auch auf der Homepage auf diese Rechte noch einmal hingewiesen wird. Und in der Praxis sieht es so aus, dass man natürlich erst einmal versucht, mit dem Kunden eine einvernehmliche Lösung herzustellen. Wenn man feststellt, dass tatsächlich



die Leistungsparameter des individuellen Vertrages nicht erreicht werden können, dass man ihnen auf Kulanzbasis - bei der Deutschen Telekom ist das so - dass man ihnen auch ein niedrigeres Paket anbietet. Oder wenn dies nicht möglich ist, dass man selbstverständlich ein Sonderkündigungsrecht hat und dann auch aus dem Vertrag aussteigen kann.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht noch einmal an die SPD, an den Kollegen Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Frau Blohm. Sie haben ja eben von den Vorrednern schon gehört, was das Sondervertragskündigungsrecht angeht. Sind die jetzigen Leistungen, die wir auch im BGB haben mit Paragraph 314 und Paragraph 626 ausreichend? Oder was würden Sie aus Ihrer Sicht, die ja sicherlich auch viel mit Verbrauchern zu tun haben, die mit diesen Beschwerden zu Ihnen kommen, empfehlen, was man hier noch darüber hinaus aufführen müsste?

Der **Vorsitzende**: Frau Blohm.

Sve **Susanne Blohm** (vzbv): Vielen Dank für die Einladung und auch vielen Dank für die Frage. Wir sind ganz klar der Ansicht, dass die allgemeinen Kündigungsregeln eben nicht ausreichen. Wir haben ja die Qualitätsstudien der Bundesnetzagentur und auch eine Studie der EU-Kommission, die ganz klar sagen, dass es zwischen vertraglich vereinbarter Datenübertragungsrate und tatsächlicher Datenübertragungsrate eine große Abweichung gibt. Das heißt, wir haben es hier nicht mit Einzelfallproblemen zu tun, sondern mit einer systematisch flächendeckenden Unterschreitung, die einfach eine Vielzahl der Verbraucher betrifft. Deswegen können solche Fälle eben durch das allgemeine Kündigungsrecht nicht abschließend abgedeckt werden. Die Beratungspraxis in den Verbraucherzentralen zeigt außerdem, dass gerichtliche Verfahren selten erfolgsversprechend beziehungsweise Verbraucher langwierige und auch kostspielige Rechtsverfahren eher meiden. Außerdem muss heute in jedem Rechtsverfahren festgestellt werden, ob eben die Abweichung von der vertraglich vereinbarten Datenübertragungsrate im Sinne des BGB als wichtiger Grund ausgelegt werden kann. Das heißt, wir haben hier immer noch

die Hürde des unbestimmten Rechtsbegriffes. Von der Anbieterseite wird ja auch argumentiert, dass wir es hier mit einem Produkt zu tun haben, was eben nicht genau festgelegt ist in Kilogramm oder in Liter. Das ist richtig, wir haben hier nämlich ein sehr spezifisches Produkt, was eben dann auch sektorspezifisch reguliert werden muss. Häufig ist es so, dass Verbraucher heutzutage eben auf die Kulanz der Anbieter angewiesen sind beziehungsweise einfach die Vertragslaufzeit auch aussetzen. Man muss auch bedenken, dass viele Leute, die Probleme haben, eben nicht zu uns kommen oder zur Bundesnetzagentur und die Dunkelziffer da sicherlich höher liegt.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Die nächste Frage stellt für die Fraktion DIE LINKE der Kollege Lenkert.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Ja vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank auch an die Sachverständigen, die uns heute beratend zur Seite stehen. Meine Frage geht an Volker Tripp, meine Fragen gehen an ihn. Die erste Frage: Sind Sie der Auffassung, dass die vorgesehene Streichung vom Paragraphen 41a TKG zustimmungsbedürftig ist und ist da sinnvoll? Vielleicht können Sie auch nochmal kurz erläutern, worum es da konkret geht, damit alle den Überblick haben. Und zweitens, reichen die im Gesetz vorgesehenen Ordnungswidrigkeitstatbestände aus?

Der **Vorsitzende**: Herr Tripp bitte.

SV **Volker Tripp** (Digitale Gesellschaft e.V.): Ja, vielen Dank. Zu der ersten Frage, Paragraph 41a Telekommunikationsgesetz ist eine Verordnungsermächtigung, die der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Regeln zur Netzneutralität zu erlassen. In der Stellungnahme des Bundesrates wurde die Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass die Streichung dieser Verordnungsermächtigung zustimmungsbedürftig sei. Diese Ansicht teilen wir nicht, denn die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit richtet sich zunächst einmal einfach nach dem Grundgesetz selbst. Und der 41a TKG ist keine Norm, für die sich irgendwo im Grundgesetz eine Vorschrift finden würde, aus der die Zustimmungsbedürftigkeit hervor geht. Auch die Tatsache, dass bisher eben noch vorgesehen ist, dass die Rechtsverordnung mit Zustimmung des



Bundesrates erlassen werden kann, begründet auch an sich keine Zustimmungspflichtigkeit. Das wäre allenfalls so, wenn man dieses Zustimmungserfordernis als solches streichen würde, aber eben nicht wenn die gesamte Verordnungsermächtigung gestrichen wird. Insofern bedürfte die Streichung des 41a wohl nicht der Zustimmung des Bundesrates und wird eben auch insgesamt für dieses Änderungsgesetz keine Zustimmungspflichtigkeit auslösen. Eine andere Frage ist, ob es wünschenswert ist, den 41a TKG zu streichen. Die Bundesregierung geht offenbar davon aus, dass hier eigentlich kein Bedarf mehr für diese Verordnungsermächtigung besteht. Dieser Ansicht widersprechen wir ganz deutlich, denn es ist keineswegs so, dass die Harmonisierung im Bereich der Netzneutralität auf europäischer Ebene vollständig passiert wäre. Denn sowohl die TSM-Verordnung als auch die Leitlinien von BEREC (engl. Body of European Regulators for Electronic Communications, dt. Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation/GEREK) lassen ja doch sehr große Spielräume, gerade bei problematischen Fragen, wie etwa dem Zero-Rating oder Spezialdiensten. Bei den Spezialdiensten ist zum Beispiel nicht klar, was es jetzt genau bedeutet. In Artikel 3 Absatz 5 TSM-Verordnung ist eine Grenze eingezogen, dass eben Spezialdienste nicht die generelle Qualität oder Verfügbarkeit von offenen Internetzugängen beeinträchtigen dürfen. Was es genau bedeutet, ist eigentlich unklar. Das Zero-Rating ist selbst in der Verordnung überhaupt nicht geregelt. Man kann es zuordnen zu dem Artikel 3 Absatz 2 der TSM-Verordnung. Aber auch da, wie gesagt, ist das Zero-Rating selber nicht wirklich klar erwähnt. Und auch in den Leitlinien der GEREK finden sich ja keine klaren handfesten Kriterien dafür, wann jetzt ein solcher Dienst zulässig ist oder nicht. Es ist also eher so in Form einer Gesamtschau unterschiedlicher Kriterien, so soll also das ermittelt werden. Aber das ist eigentlich sehr schwer, das von vornherein festzulegen. Insofern das einmal als zwei Beispiele dafür, dass eben hier nicht wirklich konkret bis ins Detail durchharmonisiert worden ist. Und dass dadurch auch so ein relativ großer Spielraum verbleibt. Deswegen sind wir auch der Auffassung, dass eine solche Verordnung nach 41a auch durchaus europarechtlich möglich wäre. Im Übrigen wäre dann noch die Frage nach den Strafbestimmungen zu

beantworten. Das ist ein Thema, das jetzt, glaube ich, den zeitlichen Rahmen ein wenig sprengen würde. Kurzgefasst, wir sind der Auffassung, dass dort eine ganze Reihe von Lücken bestehen. Auch insbesondere, was eben den Artikel 3 Absatz 2 angeht. Auch der Artikel 4 Absatz 2 oder der Artikel 3 Absatz 5 der TSM-Verordnung sind bisher nicht sanktioniert. Dabei sind das eben allesamt eigentlich Vorschriften, die wichtige Verbraucherrechte darstellen und die dementsprechend auch sanktioniert werden müssen, um ihre Durchsetzung zu gewährleisten. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke schön. Die nächste Frage für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Janecek.

Abg. Dieter Janecek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Lohninger vom Arbeitskreis Vorratsdaten. Wir sind ja in tiefer Sorge, dass das Prinzip der Netzneutralität, das ja auf EU-Ebene bereits aufgeweicht worden ist, jetzt hier, auch weiter manifestiert, aufgeweicht wird. Und in die Richtung geht auch meine Frage: Sehen Sie diese Besorgnis? Wir hatten da gerade das Stichwort Zero-Rating, Special Services, entsprechende Dienstklassen, die jetzt ermöglicht worden sind. Dass wir mit solchen Verordnungen zumindest das nicht berücksichtigt kriegen, was wir sollten, nämlich, dass dieses Grundprinzip des Netzes der Demokratie und übrigens auch für Innovationen und Wettbewerb jetzt beschädigt wird?

Der Vorsitzende: Herr Lohninger bitte.

SV Thomas Lohninger (Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich): Vielen herzlichen Dank für die Frage und auch für die Einladung hier in den Deutschen Bundestag. Ich teile diese Sorge, was die Rechtsdurchsetzung der Telekom-Single-Market-Verordnung angeht. Wenn wir uns den Hintergrund anschauen, wir führen jetzt diese Debatte über die Netzneutralität doch schon seit einigen Jahren. Wir haben jetzt nach drei Jahren, nach wirklich mühsamen Verhandlungen einen Kompromiss auf europäischer Ebene gefunden, der sicherlich nicht perfekt ist, aber der uns genügend Chancen und Handwerkszeug gibt, um Netzneutralität in ganz Europa durchzusetzen. Nur diese Aufgabe wird nun eben von den 31 Telekomregulierungsbehörden erfüllt, die dieses Gesetz umsetzen müssen.



Und Artikel 6 sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten die Strafen dafür zu bestimmen haben. Und Artikel 6 ist sehr klar. Er sagt klar, dass für Artikel 3 über die Netzneutralität, Artikel 4 die Transparenz und Artikel 5 über die Durchsetzung, Sanktionen national zu erlassen sind. Für alle diese Artikel und nicht nur für Teile davon. Dem wird im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen. Artikel 6 sagt darüber hinaus, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Auch dem wird nicht Rechnung getragen, weil die vorliegenden Strafen, vor allem für große Konzerne keineswegs eine abschreckende Wirkung haben. Hier gibt es viele andere Beispiele aus Europa von prozentuellen Umsatzstrafen, die diese Anforderungen erfüllen würden. Wir glauben auch nicht, dass das vorgeschlagene Prinzip einer Two-Strikes-Regelung, wo ja gewisse Tatbestände, zum Beispiel illegales Zero-Rating oder das Verschleppen von Auskünften an die Regulierungsbehörde. Wenn diese Dinge nicht erfüllt werden kann, der Internetprovider mehr oder weniger das Verfahren solange hinauszögern, wie er will, ohne irgendetwas zu befürchten. Dadurch wird der Rechtsdurchsetzung und auch der Durchsetzung des Verbraucherschutzes definitiv keine Rechnung getragen. Es fehlen einfach gewisse Strafbestimmungen, die teils aber im Referentenentwurf noch enthalten waren. Und für uns ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Tatbestände herausgeflogen sind, oder wie man glauben kann, dann diese Verordnung noch richtig umzusetzen. Und wir haben heute einen Hintergrund, wo nach Zahlen des „Digital Fuel Monitor“, die heute veröffentlicht wurden, 40 Prozent aller Internetanbieter Zero-Rating anbieten. Das heißt, wir haben ein flächendeckendes Problem, und wir glauben, dass Deutschland hier auch gerade in der Umsetzung für viele Länder Vorbild sein wird. Und das sage ich als Vertreter einer österreichischen Organisation. Deshalb wäre es wirklich wichtig, jetzt diesen Gesetz nicht in den letzten Metern die Zähne zu ziehen, sondern den Regulierungsbehörden die Werkzeuge mitzugeben, um wirklich auch Netzneutralität durchzusetzen und bis zu dem Nutzer durchdringen zu lassen. Schließlich sind hier auch den Nutzern neue Rechte gegeben worden. Wir haben Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2, die klar sagen zum Beispiel, dass Start-Ups das Recht haben, ihre Dienste anzubieten und dabei nicht diskriminiert werden dürfen. Da sind

eindeutig Rechte gegeben worden, die es braucht, auch für den digitalen Binnenmarkt, für die Funktion, die das Internet heute in unserer Gesellschaft hat. Nicht nur für wirtschaftliche Prosperität, sondern auch für gesellschaftliche Teilhabe, demokratische Partizipation und Bildung. Und wenn wir diese Rechte, die wir uns jetzt hier mühsam erstritten haben, nicht auch bis zu den Nutzern durchdringen lassen, dann glaube ich nicht, dass wir diesem Gesetz ausreichend Rechnung tragen.

Der Vorsitzende: Danke schön, das war jetzt die erste Runde. Und zu Beginn der zweiten fragt Kollege Durz für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU): Danke schön. Meine Frage richtet sich wieder an die Frau Orłowski und den Herrn Riewerts. Zum ersten: Halten Sie es für praktikabel, die minimalen, maximalen beziehungsweisen normal bereitzustellenden Datenübertragungsdaten so zu konkretisieren, dass zum Beispiel die normale Geschwindigkeit dem Endkunden mindestens 95 Prozent des Tages zur Verfügung stehen muss? Und zweitens: Es gibt ja nach wie vor Beschwerden, dass Mobilfunkanbieter über die Telefonrechnungen Leistungen von Drittanbietern abrechnen, obwohl die Verbraucher diese Leistungen gar nicht bestellt hätten. Wie stellt sich aus Ihrer Sicht diese Problematik dar und wie begegnen Sie diesem Thema?

Der Vorsitzende: Zwei Fragen, zunächst Frau Orłowski.

Sve Solveig Orłowski (VATM): Ja, herzlichen Dank auch für diese Fragen. Zunächst vielleicht zum Thema Drittanbietersperre. Die Mobilfunkunternehmen haben hier in den letzten Monaten sehr intensiv an einer Lösung für das Problem gearbeitet, dass die Kunden ja in der Tat über ihre Mobiltelefone - teilweise ungewollt - Verträge, insbesondere Abos, abgeschlossen haben. Beziehungsweise, dass sie diese Verträge gar nicht abgeschlossen haben, sondern dass sie ihnen untergeschoben wurden. Teilweise kann man das nicht so klären, das lässt sich letztlich nicht genau klären. Zunächst möchte ich hier einmal betonen, dass dieses Problem nicht an den Mobilfunknetzbetreibern lag, sondern dass einige unseriöse Anbieter, insbesondere von Abo-Diensten hierfür verantwortlich waren. Nichtsdestotrotz hat die



Mobilfunkbranche im Laufe dieses Jahres eine technische Lösung entwickelt, die jetzt seit August aktiv ist und die verhindert, dass ungewollt Verträge geschlossen werden können, die dann über die Mobilfunkrechnung abgerechnet werden. Das ist das sogenannte Redirect-Verfahren, das vorsieht, dass der Kunde nun auf einer Internetseite im Verantwortungsbereich des Mobilfunknetzbetreibers ausdrücklich bestätigen muss, dass er einen Vertragsschluss und eine Bezahlung über die Mobilfunkrechnung wünscht. Dadurch, dass diese Frage nur im Hoheitsbereich des Mobilfunkunternehmens geklärt werden kann, kann es nicht mehr dazu kommen, dass etwa schon das Anklicken von irgendeinem Banner auf der Seite eines unseriösen Anbieters dazu führt, dass ein Vertrag ungewollt geschlossen beziehungsweise untergeschoben wird. Insofern ist durch dieses Redirect-Verfahren nun auch ausgeschlossen, dass der Kunde aus irgendeinem Grunde irrtümlich davon ausgeht, dass es sich um eine kostenlose Leistung handelt, die er bestellt. Oder dass es zu Missverständnissen über die Art und Weise der Abrechnung kommt. Er müsste also, er bekommt das wie bei dem Bezahlbutton, muss er nun auf einen Knopf drücken und sagen: „Ich möchte diese Leistung kostenpflichtig bestellen, und ich möchte, dass diese Leistung über die Mobilfunkrechnung abgerechnet wird.“ Bei den Mobilfunknetzbetreibern, die das als erste eingeführt haben, ist es schon unmittelbar nach der Einführung dazu gekommen, dass ein deutlicher Rückgang der Kundenbeschwerden zu verzeichnen war. Und wir gehen insofern fest davon aus, dass dies auch bei den Verbraucherzentralen so sein wird, wo das natürlich naturgemäß erstmal nach einem gewissen, wo es etwas länger dauert, bis es dort spürbar wird, weil sich da die Verbraucher erst später beschweren. Zuerst gehen sie zu ihrem Anbieter. Die zweite Frage, das betraf die Mindestbandbreiten. Da sehen wir große Probleme, ehrlich gesagt. Wir bekommen jetzt in der Transparenzverordnung neue Vorgaben und müssen die minimale, die normalerweise zu Verfügung stehende und die maximalen Bandbreiten angeben. Das führt zu sehr, sehr viel mehr Transparenz, als wir bisher jeweils hatten. Allerdings sind das produktbezogene Angaben und keine individuellen. Ich will jetzt meinem Kollegen Herrn Riewerts nicht die Zeit stehlen. Ich sehe, es ist schon sehr spät. Vielleicht können Sie da an der Stelle weitermachen,

sonst sind die fünf Minuten ausgeschöpft. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Riewerts bitte.

SV **Fabian Riewerts** (Deutsche Telekom AG): Ja, ich will kurz ergänzen, wenn Sie heute in die AGBs, Preislisten und Leistungsbeschreibungen der Telekom schauen, dann werden Sie sehen, dass für Vectoring und FTTH-Anschlüsse ohnehin die minimale von der maximalen Bandbreite höchstens 10 Prozent, nein 20 Prozent auseinander liegt. Für die DSL-Anschlüsse kann es in der Tat sein, dass der Kunde etwas stärker von der maximalen Bandbreite abweicht. Allerdings ist es ja so, dass der Netzbetreiber in dem Moment diese Bandbreite nicht mal eben nach oben justieren kann, sondern das liegt beispielsweise eben an Leitungslängen und Dämpfungswerten. Die Alternative wäre dann einfach, die maximale Bandbreite auf einen relativ knappen Betrag oberhalb der minimalen abzusinken, was sogar zum Nachteil des Verbrauchers führen würde, da ihm, da er zu Zeiten, beispielsweise zu Off-peak-Zeiten, wo eben normalerweise mehr Bandbreite zur Verfügung stünde, würde er jetzt künstlich, technisch limitiert werden. Dadurch, dass ich diese maximale Bandbreite reduziere, also das wäre wirklich wenig hilfreich und eher zum Nachteil der Verbraucher. Zum Thema Drittanbieter sei noch gesagt, aus allen Gesprächen mit Verbraucherzentralen und Bundesministerien liegt uns kein einziger Fall vor, wo das Redirect-Verfahren nicht wirksam funktioniert hat. Also auch dort ist sichergestellt, dass die, dass der Bestellprozess auf der Webseite der Netzbetreiber abgeschlossen und tatsächlich nur fakturiert wird, wenn der Verbraucher auch den entsprechenden Button nach dem Button-Gesetz gedrückt hat. Und im Folgenden wird jetzt nur noch zu prüfen sein, ob alle Anbieter im Markt das auch tatsächlich einführen. Da gibt es wirklich nur noch ein paar Restmengen, die mit nachziehen müssen. Und da stehen wir auch im guten Dialog mit der Bundesnetzagentur. Danke.

Der **Vorsitzende**: Kollege Freese für die SPD-Fraktion.

Abg. **Ulrich Freese** (SPD): Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Das Thema „Stärkung der Rechte der Kunden“ ist seitens der SPD ein Thema, das uns seit 2011, wie man nachlesen kann, sehr stark



bewegt und von daher war die Fragestellung meines Kollegen Westphal ja auch darauf orientiert. Frau Blohm hat die Situation geschildert. Was wir, denke ich, dringend brauchen, sind Beschreibungen, wann denn Voraussetzungen vorliegen, die Sonderkündigungsrechte ermöglichen. Was ist eine erhebliche Abweichung der vertraglichen Datenübertragungsrate? Und welche Parameter sollten zur Bestimmung heran gezogen werden? Vielleicht können Sie uns da, Herr Professor Fetzer, ein Stück helfen. Und da ja die Bundesnetzagentur sich mit dem Thema auch intensiv beschäftigt, wäre vielleicht, wenn Zeit da ist, Dr. Wilhelm Eschweiler noch einmal gefordert, da ergänzende Anmerkungen zu machen, damit wir konkretisierend in das Gesetz etwas hineinschreiben können, was ein Sonderkündigungsrecht auch ohne größere juristische Auseinandersetzungen rechtswirksamer auf den Weg bringen kann.

Der Vorsitzende: Herr Fetzer bitte.

SV Prof. Dr. Thomas Fetzer (Universität Mannheim): Ja, vielen Dank für die Frage. Zunächst einmal ist festzustellen, dass in der europäischen Transparenzverordnung ja schon eine gewisse Erleichterung auch für den Endkunden dadurch zur Verfügung gestellt wird, dass in Artikel 4 Absatz 4 eben drin steht, wenn eine dauerhaft und wiederholte Abweichung der zugesagten Qualität vorliegt, dann gilt das als Mangel, dann gilt das als Fehlleistung. Das ist schon mal ein erster Schritt. Ihre Frage zielt aber natürlich auch darauf ab, wann liegt denn eine solche erhebliche Abweichung vor. Da ist es in der Tat denkbar, dass gegebenenfalls, vielleicht aber auch die Bundesnetzagentur unter Rückgriff auf das, was BEREC ja bereits getan hat, also da gibt es ja verschiedene Ansätze 90 Prozent „in-peak“, 95 Prozent ganz über den Tag, dass man derartige Festlegungen trifft. Die Schwierigkeit, und ich glaube, das haben auch Herr Riewerts und Frau Orłowski schon gesagt, die Schwierigkeit ist natürlich, man braucht im Grundsatz zwei Messpunkte. Also man braucht, muss wissen, wie oft wird gemessen. Und was ist dann die erhebliche Abweichung. Und da ist es nicht so ganz einfach, immer festzustellen, woran liegt denn die erhebliche Abweichung ganz genau. Insofern, glaube ich, ist der Ansatz richtig zu konkretisieren, wann das vorliegt. Da gibt es nun aus juristischer Sicht sicherlich kein richtig oder

falsch, ich glaube, das was BEREC als Vorschlag gemacht hat, ist als Grundlage dafür sicher gut.

Der Vorsitzende: Herr Eschweiler.

SV Dr. Wilhelm Eschweiler (BNetzA): Ja, recht schönen Dank. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur brauchen wir im TKG-Änderungsgesetz keine Regelungen über ein Sonderkündigungsrecht. Denn nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln, das hat Herr Professor Fetzer eben ausgeführt, einige Kolleginnen und Kollegen zuvor auch, haben wir eigentlich Rechte für den Verbraucher. Ja, ich erinnere an das Schadensersatzrecht nach den Paragraphen 280, 281 BGB. Wir haben ein Kündigungsrecht nach Paragraph 313 aus wichtigem Grund, und bei fristloser Kündigung nach Paragraph 314. Herr Fetzer hat hingewiesen auf die EU-Verordnung, Artikel 4 Absatz 4. Auf die Fiktionswirkung, dass nach dieser Fiktionswirkung der Verbraucher im Rahmen von Rechtsbehelfen, die ihm nach nationalem Recht zustehen, dass er das nutzen kann, dass bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aufgrund dann diese Fiktionswirkung dargelegt wird, was ist eine vertragskonforme Leistung, was ist es nicht. Was sicherlich hilfreich sein kann, ist das Messtool der Bundesnetzagentur. Das sind sicherlich auch die bei BEREC dargelegten Schranken. Insofern werden wir uns als Bundesnetzagentur bei der näheren Konkretisierung natürlich mit den Dingen auseinander setzen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage stellt Kollege Lämmel für die CDU/CSU.

Abg. Andreas Lämmel (CDU/CSU): Ja, Herr Eschweiler, ich will da nochmal kurz nachfragen zu dem Punkt. Es gab ja auch die Diskussion um eine sogenannte sektorspezifische Beweislastumkehr. Halten Sie das, halten Sie eine Regelung hier im TKG für wirklich praktikabel oder überhaupt für praktikabel? Und zweitens die Frage nochmal an Sie: Welche Rolle spielt denn die Bundesnetzagentur heute schon bei der Streitschlichtung zwischen den Kunden und den Anbietern?

Der Vorsitzende: Herr Eschweiler war gefragt.

SV Dr. Wilhelm Eschweiler (BNetzA): Recht schönen Dank. Also ich halte es für sehr schwierig,



über die allgemeinen Regeln des Paragraphen 314 BGB und den allgemeinen Regeln der Beweislast jetzt eine Beweislastumkehr im TKG für solche Fälle zu initiieren. Das halte ich für extrem schwierig. Und ich sehe auch nicht die Notwendigkeit mit Blick darauf, dass es eigentlich keiner zusätzlichen Regelung aus unserer Sicht bedarf, ein spezielles Schadensersatzrecht oder einen Beweis des ersten Anscheins hier darzulegen. Also insofern sehe ich dazu keinen Grund. Was die Streitschlichtung angeht, ist es eine gute Tradition in der Bundesnetzagentur. Wir haben damit Erfahrung, das wird jetzt aufgebaut, im Prinzip ist Ausgangspunkt der ganzen Geschichte unser Messtool. Das ist eigentlich, da sind wir „Front-runner“ in Europa, was die Geschichte angeht, auch bei BEREC. Und das ist die Geschichte, glaube ich, mit der sich die Dinge voran schreiten lassen. Und wir brauchen Zeit, ich habe ja eben dargelegt, wir haben jetzt an die 900.000 Fälle in dem Beritt, wo es in Betracht gezogen wird von den Endnutzern. Und wir müssen jetzt auch mal evaluieren, wie die Geschichten sich darlegen.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage darf ich selber stellen für die SPD.

Abg. Klaus Barthel (SPD): Wir haben ja jetzt gerade gehört von Herrn Dr. Eschweiler über das Messtool, und ich frage jetzt nochmal Frau Blohm und Herrn Tripp, was Sie meinen, inwiefern dieses Werkzeug am Ende hilft. Insbesondere, wenn man dem Verbraucher kein Instrument in die Hand gibt, dann sein Recht, die Messergebnisse irgendwie umzusetzen, wenn er feststellt, dass die Übertragungsbreite bei Weitem nicht ausreicht. Was hilft ihm da das Messtool am Ende? Und jetzt haben wir von der Telekom gehört, das könnte auch an der Hardware liegen. Aber dafür gibt es ja wohl klare Regelungen, wie wir aus der Routerdiskussion wissen. Es gibt ja den Netzabschlusspunkt, also von daher ist klar, wo gemessen werden muss. Wie sehen Sie beide denn das mit der Beweislast und mit der Frage, wie kann sich der Verbraucher wehren, wenn er feststellt, dass eben von der Bandbreite wesentlich abgewichen wird. Und was müssten wir gesetzlich regeln, damit er oder sie sich dann im Zweifelsfall auch helfen kann?

Der Vorsitzende: Zunächst Frau Blohm.

SVe Susanne Blohm (vzbv): Vielen Dank. Wie schon gesagt, setzen wir uns dafür ein, dass der Verbraucher über das TKG ein Sonderkündigungsrecht bekommt, beziehungsweise wenn die vertraglich vereinbarte Datenübertragungsrate nicht erreicht wird, in einen günstigeren Tarif wechseln kann. Dabei müssen natürlich die Rechtsfolgen irgendwie definiert werden, das heißt, wir müssen definieren, was ist denn überhaupt eine erhebliche Abweichung. Wir hatten dazu ja auch schon Ausführungen. Das heißt, wie lässt sich so eine Abweichung begründen. Und da brauchen wir dann natürlich einen objektiven Standard, der für alle gleich gilt. Wir schlagen da eben ein mehrstufiges Verfahren vor, welches das Messtool beziehungsweise ein zertifiziertes Messtool, jetzt gerade das der Bundesnetzagentur, auch beinhaltet. Sodass man dann über dieses Messtool mehrere Messungen über einen bestimmten Zeitraum hat, die dann wiederum zu einer bestimmten Unterschreitung führen. Was man mit diesem Verfahren erreichen kann, ist, dass etwaige Fehlerquellen durch technische oder physische Details ausgeschlossen werden können.

Der Vorsitzende: Herr Tripp.

SV Volker Tripp (Digitale Gesellschaft e.V.): Aus unserer Sicht liegt der Vorteil eines Messtools wie dem der Bundesnetzagentur vor allen Dingen in der Neutralität und Objektivität. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass ja häufig anbieterseitige „Tools“ zufälligerweise immer ganz genau die vertraglich vereinbarten Geschwindigkeiten ausweisen. Und insofern glaube ich, dass das Verbrauchervertrauen in ein solch neutrales und objektivierte Messtool deutlich größer ist. Frau Blohm hat, denke ich, die Vorteile, die ganz praktischen Vorzüge, eben schon zutreffend dargestellt. Gerade was mehrere Messungen über einen längeren Zeitraum hinweg angeht, mit denen solche Fehlerquellen ausgeschlossen werden können. Einen Gesichtspunkt möchte ich noch gern einbringen, der auch in der Diskussion um die TK-Transparenzverordnung schon angeklungen ist. Ich denke, es ist vor allen Dingen wichtig, dass man diese Messverfahren insgesamt, also eigentlich auch die anbieterseitigen Messverfahren, welche in der TK-Transparenzverordnung vorgesehen sind, auch weiter verobjektiviert und dass die Bundesnetzagentur dafür Vorgaben macht. Also beispielsweise



zu der Paketgröße oder auch der Umstand, dass der Messpunkt eigentlich außerhalb des Hoheitsbereiches des Anbieters selbst liegen muss. Denn, wenn nur innerhalb des Netzes des Anbieters gemessen wird, gibt es zahlreiche Optimierungsmöglichkeiten, die eben nicht bestehen, wenn der Anbieter die Geschwindigkeit zwischen seinem eigenen Netz und dem Internet da draußen misst. Insofern glaube ich, könnte man da hinsichtlich der Vorgaben nachsteuern und in diesem Zusammenhang vielleicht das Messtool der Bundesnetzagentur zu einer Art Goldstandard für solche Instrumente auch anbieterseitig erheben.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage stellt Kollege Lenkert für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Ich habe gerade eben gelernt, dass das Sonderkündigungsrecht doch nicht so überflüssig wäre, weil ja die Bundesnetzagentur ausführte, dass man mit dem BGB eine Beweislastumkehr nicht sicherstellen kann. Demzufolge bräuchte es für die Beweislastumkehr schon ein Sonderkündigungsrecht. Dass das den Anbietern der Telekommunikationsdienstleistungen nicht unbedingt gefällt, ist nachvollziehbar. Aber es hätte natürlich auch eine moralische Wirkung. Denn ein Sonderkündigungsrecht würde selbstverständlich den Druck auf die Anbieter zum Einhalten der Vertragsbedingungen deutlich erhöhen. Wenn sie also wissen, dass der Kunde explizit weiß, wie er kündigen kann, wenn es nicht stimmt. Insofern möchte ich nochmal an Herrn Tripp die Fragen stellen. Ich würde bitten, nochmal zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen Ausführungen zu machen. Was ist strafbewehrt bisher? Was müsste aus Ihrer Sicht noch mit Ordnungswidrigkeitstatbeständen bewehrt werden? Und vor allen Dingen, sind denn die Höhen ausreichend beziehungsweise wie hoch müssten diese denn sein?

Der Vorsitzende: Herr Tripp.

SV Volker Tripp (Digitale Gesellschaft e.V.): Ich habe ja vorhin schon angedeutet, dass insbesondere Verstöße gegen Artikel 3 Absatz 2 der TSM-Verordnung bisher nicht aufgenommen wurden. Das ist auch in den Stellungnahmen von Bundesrat und Bundesregierung ein Streitpunkt. Und es wäre sicher wünschenswert, dass das passiert. Ein

Beweggrund, der dafür von der Bundesregierung angeführt wird, diese Vorschriften nicht zu sanktionieren, ist, dass diese noch nicht klar genug gefasst seien, um eine Sanktionierung vornehmen zu können. Ich glaube eigentlich, dass sich das durchaus in einen Vorteil, insbesondere für Verbraucher, ummünzen lässt. Denn: Beispielsweise solche Praktiken wie Zero-Rating, die man unter den Artikel 3 Absatz 2 fassen könnte, sind ja auch nach Auffassung von GEREK teilweise zulässig, teilweise unzulässig. Und vielleicht gibt es auch welche, die sich in einem Graubereich dazwischen befinden. Wenn man Verstöße gegen den Artikel 3 Absatz 2 bußgeldbewehren würde, dann hätte das den Vorteil, dass das den Druck auf die Anbieter erhöhen würde, im Zweifel sich doch eher für verbraucherfreundliche Lösungen zu entscheiden und verbraucherunfreundliche Lösungen gar nicht erst an den Markt zu bringen. Bisher ist es so, wie es ja eben auch schon ganz richtig angeklungen ist, dass es den Telekommunikationsunternehmen freisteht, zunächst einmal auch verbraucherunfreundliche, vielleicht auch verbotene Zero-Rating-Angebote an den Markt zu bringen. Und das Ganze hätte keinerlei Sanktionierung zur Folge. Sondern dann müsste erstmal die Bundesnetzagentur tätig werden, eine entsprechende Verfügung erlassen. Und erst wenn dann weiterhin ein solches Angebot am Markt gehalten wird, dann könnte man eben wegen Verstoßes gegen die Anordnung der Bundesnetzagentur eine Sanktion erlassen. Gegen die Anordnung sind wiederum auch Rechtsmittel möglich, und das könnte den gesamten Prozess verzögern. Das heißt, wenn wir wirklich einen verbraucherfreundlichen Markt im Bereich der Netzneutralität wollen, dann wäre es sicherlich sinnvoll, hier eine Sanktion einzuführen. Gleiches gilt auch für Verstöße gegen Artikel 4 Absatz 2 der TSM-Verordnung, also die einfachen und transparenten Beschwerdeverfahren, die von den Telekommunikationsunternehmen eingerichtet werden müssen. Auch das ist bisher nicht sanktioniert. Und auch Verstöße gegen die Vorgaben zu Spezialdiensten nach Artikel 3 Absatz 5 der TSM-Verordnung finden sich bisher nicht in den Bußgeldvorschriften. Auch das wäre sicherlich wünschenswert im Sinne der Verbraucher. Was die Bußgeldhöhen angeht, kann man sich darüber streiten, ob man sie erhöhen möchte oder nicht. Ich würde sagen, mit Blick auf den Paragraph 149 Absatz 2 TKG



muss der Bußgeldrahmen eigentlich nicht erhöht werden. Denn da gibt es eine gewisse Flexibilität. Und der Bußgeldrahmen kann danach ja auch überschritten werden, wenn er nicht ausreicht, um den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, auszugleichen. Da wäre es dann allerdings tatsächlich wünschenswert, wenn das auch so passiert. Ich bin skeptisch, ob man da jetzt gesetzgeberisch tätig werden muss. Aber es wäre ganz schön, wenn die Vollzugspraxis der Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit auch Gebrauch macht und das auch widerspiegelt.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage stellt Kollegin Dröge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, herzlichen Dank. Ich würde gern Herrn Lohninger befragen. Der Debatte zum Thema Messtools schließe ich mich nochmals an und würde fragen, wie ein Durchsetzungsmechanismus aus Ihrer Sicht aussehen könnte, wenn den Kunden die versprochenen Bandbreiten nicht zur Verfügung gestellt werden. Die EU-Verordnung sieht ja beispielsweise vor, dass ein solches Tool ein zertifizierter Überwachungsmechanismus sein könnte. Und deswegen die Frage: Wäre es aus Ihrer Sicht nicht sinnvoll, im Telekommunikationsgesetz festzuschreiben, dass die Ergebnisse einer solchen Messung als Auslöser für Rechtsbehelfe dienen können?

Der **Vorsitzende**: Herr Lohninger.

SV **Thomas Lohninger** (Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich): Das ist eine größere Debatte. Einerseits geht es dabei um die Messung der Bandbreiten, welche die Nutzer real mit ihrem Anschluss erzielen. Hier ist es wichtig, diese Werte, dem was vertraglich zugesichert ist, auch anzunähern. Denn in keinem anderen Bereich gibt es so starke Abweichungen, dass man zehn Äpfel kauft für x Euro und im Grunde dieses zwar niemals erreicht, aber auch nichts daran ändern kann. Ich glaube, hier sind sicher mehr Werkzeuge notwendig, die einerseits objektivieren, was der Nutzer wirklich gekauft hat. Dazu zählen einerseits ordentliche Messtools, die dem Prinzip folgen, dass sie eine offene Methodologie haben. Sprich, dass wirklich

ersichtlich und publiziert ist, wie sie funktionieren, am besten indem der Quellcode offen gelegt wird. Der zweite wichtige Punkt ist, dass die Daten, die über solche Tools generiert werden, auch offen zur Verfügung stehen, also Open Data, damit auch Dritte ihre Erkenntnisse daraus ziehen können. Was da leider auch oft mit hereinspielt, ist, dass wir bisher das Problem haben, dass solche Messtools oft priorisiert werden in den Netzen. Also zum Beispiel www.speedtest.net wird von vielen Internetanbietern bevorzugt. Sprich, ich habe eigentlich Bandbreite x, aber wenn ich dann einmal eine Messung mache, wie viel meine Bandbreite ist, ist diese auf einmal signifikant höher. Das ist eine klare Bevorzugung, die abzustellen ist aufgrund der TSM-Verordnung und eine klare Diskriminierung ist, weil ein Anbieter bevorzugt wird. Und es gibt hier einerseits sehr viel Wissen und sehr viele Projekte aus den USA, auf die man zurückgreifen könnte, „Measurementlab“ ist hier als eines zu nennen, die hier exzellente Arbeit geleistet haben und gerade nach Europa expandieren. Man muss hier aber auch der spezifischen europäischen Rechtslage Rechnung tragen. Wir hatten leider nämlich nicht das Glück, auf Verordnungsebene den generellen Gleichbehandlungsgrundsatz, was alltägliches Verkehrsmanagement angeht, durchzusetzen. Praktisch gesprochen heißt das, dass unter gewissen Umständen von dem Best-effort-Prinzip abgewichen werden kann. Also es müssen nicht immer alle Daten gleich behandelt werden, sondern ich kann aufgrund der Qualitätsanforderungen von einzelnen Diensten, zum Beispiel, weil das ein Echtzeitdienst ist, diese Dienste bevorzugen und beschleunigt durch das Netz leiten. Hier eröffnen sich gewisse Diskriminierungsmöglichkeiten, einzelnen Diensten einen Vorteil zu verschaffen. Der Fachbegriff dafür ist „Shaping“. Und ich finde auch, dass dieser möglichen Diskriminierung, dieser möglichen Einschränkung des Leistungsumfanges des Kunden Rechnung getragen werden muss. Das sind ja auch Parameter, die im Vertrag niederzuschreiben sind, die auch von dem Provider zu veröffentlichen sind und die auch von der Regulierungsbehörde aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung abzufragen sind. Das Problem, weswegen ich hierauf beharre, ist, dass wir nicht in einer Situation enden wollen, wo einzelne Dienste dann im alltäglichen Netzwerkmanagement bevorzugt werden und ähnliche Dienste beispielsweise



nicht. Das heißt, es geht bei dem Thema des Messens nicht nur um die Dicke der Leitung, sondern auch, ob einzelne Dienste innerhalb dieser Leitung unterschiedlich behandelt werden. Und Messtools, die jetzt entwickelt werden, sollten sich auf beide Aspekte konzentrieren, da auch beide Komponenten aus Sicht der Verbraucher gleich zu bewerten sind.

Der Vorsitzende: Es besteht die Gelegenheit für eine dritte Runde. Ich schlage vor, dass jede Fraktion noch eine Frage stellt. Ich beginne mit der CDU/CSU, Kollege Lämmel.

Abg. **Andreas Lämmel** (CDU/CSU): Ich wollte nochmal nachfragen. Frau Orłowski hatte ja in ihrer Antwort vorhin das Redirect-Verfahren vorgestellt. Ich muss allerdings sagen, in einem aktuellen Fall, der jetzt zwei oder drei Wochen zurückliegt, kann ich nicht bestätigen, dass das wirklich funktioniert. Deshalb frage ich mal Herrn Riewerts von der Telekom, da es auch diesen Fall betraf, ob das Redirect-Verfahren jetzt schon umgesetzt ist. Zum zweiten an Sie die Frage und auch an Frau Blohm von der Verbraucherzentrale: Wenn es sich nun um ein Verfahren handelt, welches funktioniert und von allen Mobilfunk-Anbietern akzeptiert wird, ob es nicht angezeigt ist, dieses gleich gesetzlich vorzuschreiben? Das heißt, um solche Drittanbieter zu sperren oder entsprechende Abofallen zu verhindern.

Der Vorsitzende: Herr Riewerts zunächst.

SV **Fabian Riewerts** (Deutsche Telekom AG): Wie ich vorhin schon ausgeführt habe, liegen uns tatsächlich keine Anhaltspunkte vor, dass das Redirect-Verfahren nicht funktioniert. Wir haben tatsächlich noch zusätzliche Schutzmechanismen vorgesehen. Beispielsweise so etwas wie I-framing, wo ein Unternehmen oder Diensteanbieter, der versucht, den Kunden missbräuchlich zu einem Vertragsabschluss zu zwingen, indem er im Internet irgendwelche Fenster vorschaltet, um dem Kunden zu suggerieren, er würde nur irgendetwas bestätigen, aber nicht den eigentlichen Bestellprozess auslösen. Auch für diese Dinge sind Schutzmechanismen durchgeführt worden. Und ich möchte nochmal wiederholen, auch in den Gesprächen, beispielsweise mit der Verbraucherzentrale sowie den digitalen Marktwächtern, sind

konkrete Sachverhalte diskutiert worden. In allen Fällen konnten wir nachweisen, dass das Redirect-Verfahren funktioniert. Insofern, wenn es noch weitere Fälle gibt, in denen so etwas in Frage steht, bitte ich, das gerne uns zu schicken. Dann klären wir das auch nochmal auf.

Der Vorsitzende: Frau Blohm.

SVe **Susanne Blohm** (vzbv): Es ist tatsächlich so, dass es auch bei Redirect noch Probleme gibt. Zunächst, das hatten wir ja schon, dass es noch nicht flächendeckend umgesetzt ist. Zweitens gibt es aber auch das Problem, dass für den Nutzer nicht klar ist, wann tatsächlich der Kaufvertrag abgeschlossen wird. Entweder auf der Drittanbieterseite oder eben auf der Redirect-Seite. Da sind sich die Anbieter auch noch nicht sicher. Es ist insofern ein Problem, dass, wenn der Verbraucher schon auf der Drittanbieterseite den Kaufvertrag schließt, dann zur Redirect-Seite kommt und denkt o.k., nun kann ich nochmal nach Produktinformationen gucken, aber eigentlich unwissentlich schon den Kaufvertrag geschlossen hat. Drittens haben wir das Problem, dass es noch immer überlagernde Schaltflächen gibt, die dann den Kaufabschluss unberechtigt veranlassen, und man es in den Logfiles auch nicht nachweisen kann. Das heißt, hier herrscht noch immer Rechtsunsicherheit. Man könnte sicherlich den Redirect zusätzlich zur voreingestellten Drittanbietersperre, die wir ja auch fordern, gesetzlich verankern.

Der Vorsitzende: Nächste Frage für die SPD-Fraktion, Kollege Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Eine Frage an Herrn Riewerts: Wie geht die Deutsche Telekom mit Beschwerden von Verbrauchern um? Wie wird das geregelt? Können Sie das vielleicht einmal kurz beschreiben und handelt es sich um ein branchenübliches Vorgehen? Und an Herrn Professor Fetzer hätte ich eine Frage. Und zwar hat die sich aus der Stellungnahme des Bundesrates ergeben. Auf der einen Seite fordern die Länder eine weitgehende Zuständigkeit. Sehen Sie das auch so, dass man dem nachkommen muss, was die Länder dort fordern? Nach dem TKG ist das eine zusätzliche Zuständigkeit, die über das bisherige Zusammenarbeitsgebot hinausgeht. Dann fordern die Länder, noch ab 2019 die Radiogeräte auszustatten mit



DAB+. Wie bewerten Sie das?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Riewerts.

SV **Fabian Riewerts** (Deutsche Telekom AG): Nur eine kurze Rückfrage: Meinen Sie jetzt aus der Fälle Praxis, wo der Kunde sich hinsichtlich der Bandbreiten beschwert oder hinsichtlich der Drittanbieterthematik?

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Nein, der Brandbreiten.

SV **Fabian Riewerts** (Deutsche Telekom AG): Wie ich vorhin ausgeführt hatte, ist es so, dass in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle sich der Verbraucher erst einmal direkt an seinen Anbieter wendet und man mit ihm bilateral klärt, woran es denn liegt, dass die Bandbreite nicht zur Verfügung steht. In aller Regel findet man dort bereits eine einvernehmliche Lösung. Entweder kann ein technischer Fehler behoben werden. Oder man dem Kunden, wenn man feststellt, dass es tatsächlich an den Leistungsparametern des Anschlusses liegt, aus Kulanzgründen bei der Telekom ermöglicht, sofern verfügbar, in einen Vertrag mit einer niedrigeren Bandbreite zu wechseln. Beziehungsweise er aus dem Vertrag insgesamt aussteigen kann. Was ich noch sagen will: Ansonsten gibt es im TKG-Änderungsgesetz - das hatte ich vorhin schon einmal ausgeführt - ja das Streitbeilegungsverfahren bei der Bundesnetzagentur, das wir heute schon sehr begrüßen und das sich in der Praxis auch bewährt hat. Und dieses wird ja jetzt explizit geöffnet für genau diese Fälle. Es steht dem Verbraucher dann eben auch zur Verfügung, das in diesem Rahmen nochmal zu klären. Die Fälle, wo er dann tatsächlich in das Gerichtsverfahren geht, sind heute extrem selten.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Fetzer.

SV **Prof. Dr. Thomas Fetzer** (Universität Mannheim): Zunächst zur ersten Frage der Mitwirkungsbefugnis der Länder bei der Regulierung nach dem Telekommunikationsgesetz. Es ist natürlich so, dass die Netzneutralität nicht nur eine telekommunikationsspezifische Komponente hat, sondern gegebenenfalls auch eine Meinungspluralitätskomponente, die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt. Es ist allerdings auch heute

schon so, dass die Bundesnetzagentur nach Paragraph 2 Absatz 6 Satz 1 TKG dazu verpflichtet ist, Belange der Länder zu berücksichtigen, in Verfahren, in denen dieses relevant werden kann. Insofern ist ja heute schon eine Koordination beziehungsweise eine Berücksichtigung rundfunk- und meinungsspezifischer Aspekte durch die Bundesnetzagentur gesetzlich geboten. Es ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, hier eine weitergehende Regelung zu treffen. Sicherlich nicht weitergehend als ein Benehmensefordernis, ein qualifiziertes Anhörungsrecht. Verfassungsrechtlich geboten ist das meines Erachtens aber auch nicht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es diese Koordinationspflicht schon heute gibt. Und man müsste dann eben auch schauen, ob sie funktioniert oder nicht. Klare Aussage: Verfassungsrechtlich möglich, aber nicht zwingend vorgegeben. Zur Frage der verpflichtenden Einführung von DAB+-Radiogeräten. Da muss man sich natürlich dessen gewahr sein, dass es unionsrechtliche Regelungen gibt, die das in der Allgemeinheit so nicht vorsehen. Damit ist es nationalrechtlich nicht ausgeschlossen. Aber im Ergebnis führt das natürlich auch zu einem erheblichen Markteingriff und gegebenenfalls zu erheblichen Grundrechtsbeschränkungen, hinsichtlich derer man sich klar darüber sein muss, ob das tatsächlich will. Mithin ob das Ziel, die flächendeckende Einführung von DAB+, das rechtfertigen kann.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage für Kollegen Lenkert, DIE LINKE.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Ich hätte die erste Frage an Herrn Professor Fetzer. Wir reden jetzt viel darüber, dass Verträge, die im Prinzip starke Abweichungen haben, wieder korrigiert werden können. Die Fragestellung ist für mich ja immer, ist da nicht schon der Tatbestand eines Betruges gegeben? Wenn ein Telekommunikationsanbieter einen Vertrag abschließt, in einem Bereich, wo er eigentlich wissen müsste, dass er dort diese Leistung, die er da im Vertrag anbietet und kassiert, gar nicht anbieten kann. Und nur in dem Fall, der Kunde merkt es, dass der Anbieter dies nun rückgängig macht, teilweise auf Kulanzbasis. Also wäre die Frage: Ist da nicht der Tatbestand des Betruges gegeben? Und wenn das nicht so ist, für mich ist es ein Betrug als Mensch, wie könnte man diesem Betrug zukünftig vorbeugen? Wie



könnte man es formulieren, dass so etwas zukünftig ausgeschlossen ist? Und die nächste Frage nochmal an Herrn Tripp bezüglich Netzneutralität. Und zwar mir stellt sich immer die Frage, einige Telekommunikationsanbieter machen natürlich private Daten, die sie auf meinen Rechner mitübertragen, aus welchen Gründen auch immer. Diese Programme laufen im Hintergrund und gehen von der für mich nutzbaren Rate ab. Wie ist das zu bewerten im Verhältnis zu der mir zur Verfügung stehende Bandbreite? Wenn ich da einen großen Teil verliere, weil systeminterne Software läuft und das ganze verlangsamt.

Der Vorsitzende: Herr Professor Fetzer.

SV Prof. Dr. Thomas Fetzer (Universität Mannheim): Ich würde davon ausgehen, dass es flächendeckend kein Betrug im Sinne des Paragraphen 263 StGB ist. Das ist zunächst mal aus rechtlicher Sicht der erste Punkt. Der zweite Aspekt ist, der Gesetzgeber hat sich ja dazu entschlossen und auch der europäische Gesetzgeber, diesen Praktiken in erster Linie durch Transparenzverpflichtungen sowie Transparenzanforderungen zu begegnen. Also der Kunde soll wissen, was er bekommt. Und wenn davon abgewichen wird, was zugesagt ist, dann gibt es natürlich Sanktionsmöglichkeiten. Das heißt Transparenz in Kombination mit dem, was wir heute schon diskutieren. Das scheint mir dann auch für die Zukunft als „Abschreckungswirkung“ möglicherweise ein Weg zu sein. Was wir wollen, ist einen Qualitätswettbewerb zu stimulieren, einen Qualitätswettbewerb, bei dem die Kunden wissen, was sie bei den einzelnen Anbietern erhalten und dementsprechend dann auch ihren Anbieter auswählen. Das heißt, das Grundkonzept der europäischen Verordnung mit Transparenz in Kombination mit Sanktionsmöglichkeiten durch die Bundesnetzagentur, wenn es zu Verstößen kommt, scheint mir ein durchaus verhältnismäßiges Vorgehen zu sein.

Der Vorsitzende: Herr Tripp.

SV Volker Tripp (Digitale Gesellschaft e.V.): Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich die Frage richtig verstanden habe. Mir ist eigentlich nicht bekannt, dass Telekommunikationsanbieter ohne meine Zustimmung irgendeine Programm auf meinen Rechner spielen, die dann wiederum Bandbreite

beanspruchen. Sollte das der Fall sein, dann ist das mit Sicherheit vertragswidrig, da ich dem ja überhaupt nicht zugestimmt habe.

Der Vorsitzende: Als letzte in der dritten Runde der Anhörung Frau Dröge für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. Katharina Dröge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch einmal Herrn Lohninger befragen. Eine grundsätzliche Frage zur Wettbewerbsbedeutung der Netzneutralität, nämlich welche Auswirkungen aus Ihrer Sicht bei einer Abschaffung der Netzneutralität insbesondere für die Start-Up-Unternehmen zu erwarten wären. Ob das nicht ein Machtgefälle zwischen schon groß etablierten Unternehmen und Start-Ups erzeugen würde, mithin die Entwicklungschancen behindert. Und wenn die Zeit noch reicht: Die Befürworter der Netzneutralität haben in der Vergangenheit immer mit Kapazitätsengpässen argumentiert, jetzt haben wir viele Anhörungen im Bundestag gehabt, die eigentlich gezeigt haben, dass das Zustandekommen dieser Engpässe nicht nachgewiesen werden kann. Nun wird als neues Argument angeführt, dass man für neue Anwendungen beispielsweise intelligente Mobilität oder spezielle Operationen die Netzneutralität abschaffen muss. Wie bewerten Sie diese Argumente?

Der Vorsitzende: Herr Lohninger, bitte.

SV Thomas Lohninger (Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich): Zur ersten Frage des Wettbewerbs: Wenn ich heutzutage einen Dienst anbiete im Internet, dann habe ich ja den großen Vorteil, dass ich mit sehr geringen Markteintrittshürden, ein Server kostet ab 12,90 Euro, von Tag eins global verfügbar bin, mit meiner Idee, mit meinem Produkt. Und somit für alle Kunden gleichgut verfügbar bin. Dieser Grundsatz des „innovation without permission“, also Innovation ohne vorherige Lizenzierung, ist das, was das Internet so erfolgreich, innovativ und so bunt gemacht hat. Gerade diesen Grundsatz versucht die Netzneutralität zu erhalten. Das gegenteilige Modell, welches die Netzneutralitätskritiker und gerade die Telekommunikationsindustrie bevorzugen würden, das kennen wir schon aus dem Telefonbereich. Das sind sogenannte Terminierungsmonopole. Die Leute, die meine Kunden erreichen wollen, die müssen mir



Geld zahlen. Und diese Logik versucht man nun ins Internet hinüberzuretten und dort herüber zu stülpen. Es gibt auch derartige Vorstöße im Bereich des „interconnect“/„sending party network pay“, das ist ein Konzept, das die Deutsche Telekom 2012 im Rahmen des WCIT (World Conference on International Telecommunications) gefordert hat. Aber solche Modelle sind abzulehnen, weil damit eben diese Angebotsfreiheit für die innovativen Start-Ups und die Wahlfreiheit für die Kunden Vergangenheit wäre. Und der wirtschaftliche Vorteil, den dieses gleichberechtigte Internet bringt, ist auch das, was die USA zu ihren starken Netzneutralitätsregeln bewogen hat. Daran sollten wir uns ein Beispiel nehmen. Weil, würden wir hier in Europa dieses Prinzip abschaffen, wer würde davon profitieren? Doch sicherlich nicht die kleinen, innovativen Start-Ups. Wenn man Herrn Höttges Glauben schenken will, dem Chef der Deutschen Telekom, mit wenigen Prozent Umsatzbeteiligung schon solche Spezialdienste, solche bezahlten Überholspuren kaufen könnten. Das hat er gesagt, nachdem die Netzneutralitätsverordnung erlassen wurde, am Tag danach. Die könnten es sich nicht leisten, die ganzen Start-Ups hier in Berlin sind nicht in der Lage, mit jedem Internetanbieter, dessen Kunden sie potentiell erreichen wollen, Deals abzuschließen. Die haben gar keine Juristen, wenn es gut geht, haben sie zwei Techniker in ihrem Unternehmen. Aber wer könnte es sich leisten, für solche Überholspuren zu bezahlen? Natürlich die großen, etablierten Player. Die könnten dadurch ihre Marktmacht absichern. Und die könnten sich diese paar Prozent Umsatz auch leisten, um sich jede Konkurrenz bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag vom Hals zu schaffen. Da ist halt die Frage, was macht wirtschaftspolitisch mehr Sinn? Und insofern glaube ich, ist die Wettbewerbsfrage klar. Bezüglich der Kapazitäten haben sie Recht, wir hatten lange die Debatte, Internet ist ein knappes Gut, was nicht

stimmt. Denn es ist kein Verbrauchsgut, wir haben Leitungsausnutzungen, aber zum Beispiel im Volumenbereich ist das nicht wahr. Also Internet ist ja ein Gut. Je mehr Menschen am Netz teilnehmen, umso mehr Netz gibt es. Insofern sehen wir eher im umgekehrten Bereich, dass Zero-Rating die Volumengrenzen kleinhält. Also wenn ich Einzelnen die Ausnahmen vom Volumen verkaufen kann, da einen Gewinn draus schlagen kann, habe ich doch einen Anreiz, den Rest weiter kleinzuhalten und sozusagen beim Zero-Rating diese künstliche Verknappung, die Volumengrenze in Wirklichkeit sinkt meiner Meinung, dauerhaft aufrecht zu erhalten. In Kanada wird jetzt zum Beispiel die Zero-Rating-Debatte schon neu geführt. Und da spricht man nicht mehr von Zero-Rating, sondern auch davon, die Volumengrenzen an sich abzuschaffen. Und bezüglich der Spezialdienste noch, ich bin recht zufrieden mit der Lösung, die BEREC hier gefunden hat. Ich hoffe, dass diese auch eingehalten wird. Spezialdienste sollen dort genutzt werden, wo es wirklich um Dienste geht, die im Internet nicht möglich wären. Aber Spezialdienste dürfen nicht dafür missbraucht werden, bestehenden Internetdiensten eine bezahlte Überholspur zu liefern. Das heißt, es darf kein Dienst aus dem Internet als Spezialdienst neu auftauchen, sondern das müssen wirklich Dienste sein, die technisch im Internet gar nicht möglich wären.

Der Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Sachverständige, liebe Gäste. Wir sind dann am Ende dieser Anhörung. Vielen Dank und eine erfolgreiche Woche.

Schluss der Sitzung: 15:11 Uhr
Pra/Schni/Ru



Anlagen

Anwesenheitslisten